



„Der 450-Euro-Job: Rentenanspruch steigern durch geringe Beiträge.“

Claudia Wegner, SBK-Kundenberaterin

Wir sind auf deiner Seite.



Der Minijob

Ein Überblick von Claudia Wegner, SBK-Kundenberaterin.

Die geringfügig entlohnte Beschäftigung von bis zu 450€ monatlich gilt generell als normale Teilzeitbeschäftigung. Minijobs können haupt-, neben- oder sogar freiberuflich ausgeübt werden. Diese Art der Beschäftigung bietet Arbeitgebern und Arbeitnehmern viele Vorteile. In konjunkturellen Hochzeiten stellt sie z. B. ein flexibles Instrument für Unternehmen dar, um ein kurzfristig hohes Arbeitsaufkommen besser abzudecken. Der Arbeitnehmer erwirtschaftet Rentenansprüche und hat dabei weniger Sozial- und Steuerabgaben.

Voraussetzung: Das monatliche Arbeitsentgelt darf die Höchstgrenze von regelmäßig 450€ nicht übersteigen.

Wie wird der Minijob steuer- und sozialversicherungsrechtlich beurteilt?

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind grundsätzlich kranken-, pflege- sowie arbeitslosenversicherungsfrei. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, allerdings mit der Möglichkeit auf Befreiung.

Bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern trägt der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag zur Kranken- und Rentenversicherung. Zudem ist eine Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages möglich. Die Abführung der Pauschalbeiträge erfolgt an die Bundesknappschaft – die Minijob-Zentrale.

Wie hoch sind die Beitragssätze?

Krankenversicherung	13 %	Gesetzlich versichert/ familienversichert
Rentenversicherung	15 %	Versicherungsfreiheit oder Befreiung
Rentenversicherung	Arbeitgeber 15 %, zzgl. Arbeitnehmer 3,6 %	Versicherungspflicht

Der Arbeitgeber entrichtet zudem Umlagebeiträge zur U1 (abhängig von der Betriebsgröße), der U2 sowie zur Insolvenzgeldumlage. Weitere Informationen zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erhalten Sie auch auf www.minijob-zentrale.de.

Gut zu wissen

- Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden zusammengerechnet
- Die, neben einer Hauptbeschäftigung, zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung ist von der Zusammenrechnung ausgenommen
- Geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigungen werden nicht addiert
- In der Arbeitslosenversicherung werden verschiedenartige Beschäftigungen generell nicht zusammengerechnet
- Die Sonderregelungen zum 450-Euro-Job gelten nicht für Auszubildende und Praktikanten

Beispiel

Frau Mustermann übt eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung bei dem Arbeitgeber A aus, in der sie ein monatliches Arbeitsentgelt von 2.500€ erzielt. Daneben ist sie seit 01.06.2021 bei Arbeitgeber B gegen ein monatliches Entgelt von 200€ beschäftigt. Zusätzlich nimmt sie am 01.01.2022 eine weitere Beschäftigung gegen ein Arbeitsentgelt in Höhe von 250€ bei Arbeitgeber C auf.

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung:

Frau Mustermann unterliegt in ihrer Hauptbeschäftigung beim Arbeitgeber A der Versicherungspflicht zu allen vier Zweigen der Sozialversicherung. Die Beschäftigung bei Arbeitgeber B bleibt als zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Beschäftigung bei Arbeitgeber C unterliegt jedoch der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, aufgrund ihrer Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung.

In der Arbeitslosenversicherung besteht weiterhin Versicherungsfreiheit, da das Arbeitsentgelt 450€ nicht übersteigt und in diesem Zweig keine Addition erfolgt.

Meldungen

Arbeitgeber	A	B	C
Personengruppenschlüssel	101	109	101
Beitragsgruppenschlüssel	1111	6500	1101

Sind noch Fragen offen?

Weitere Informationen zu Minijobs und Beschäftigungen im Übergangsbereich erhalten Sie unter [sbk.org/arbeitgeberservice](https://www.sbk.org/arbeitgeberservice).

Ihr persönlicher Kundenberater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Oder nutzen Sie unser SBK-Arbeitgebertelefon **0800 072 572 599 99** (gebührenfrei innerhalb Deutschlands).